



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 2. Januar 2013

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2010 (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2011 stellten die Rekurrenten und Beschwerdeführer, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 in Höhe von CHF 1'217.95 und der direkten Bundessteuer pro 2010 in Höhe von CHF 158.00. Ausserdem stellten sie ein Erlassgesuch für die kantonalen Steuern pro 2009 und die direkte Bundessteuer pro 2009.

Mit Erlassentscheid vom 12. Oktober 2011 trat die Steuerverwaltung auf das Erlassgesuch betreffend Steuern pro 2009 nicht ein, da das Gesuch erst nach der Zustellung des Zahlungsbefehls gestellt worden sei. Hinsichtlich der Steuern pro 2010 wies die Steuerverwaltung das Gesuch ab. Das Halten von mehreren Motorfahrzeugen liesse sich mit dem Vorliegen einer finanziellen Notlage nicht vereinbaren.

- B. Mit Schreiben vom 21. Oktober 2011 erhoben die Rekurrenten und Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid Einsprache. Es seien ihnen die Steuern pro 2010 zu erlassen.

Mit Einspracheentscheid vom 1. Dezember 2011 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Der Steuererlass käme ihren übrigen Gläubigern zugute, was nicht Sinn und Zweck des Steuererlasses sei.

- C. Gegen diesen Entscheid erhoben die Rekurrenten und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 28. Dezember 2011 Rekurs bzw. Beschwerde. Sie machen geltend, dass sie das Motorrad abgemeldet hätten und sie auf das Auto aus beruflichen Gründen angewiesen seien. Auch das Mofa sei für den Ehemann beruflich notwendig, da er den Essenstransport erledigen müsse. Die Schulden gegenüber der Migros Bank seien bezahlt.

Mit Vernehmlassung vom 10. April 2012 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Die Rekurrenten bzw. die Beschwerdeführer sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 1. Dezember 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. Beschwerde vom 28. Dezember 2011 ist somit einzutreten.
2.
 - a) Die Rekurrenten und Beschwerdeführer beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 1. Dezember 2011 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2010 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.
3.
 - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen einer Verfahrensverletzung oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c)

oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) aa) Um festzustellen, ob sich die Rekurrenten und Beschwerdeführer in einer finanziellen Notlage befinden, welche zu einer grosse Härte führt, sind ihre Einkünfte und Ausgaben gegenüberzustellen, wobei für die Ausgaben das betriebsrechtliche Existenzminimum massgebend ist. Dieses wird anhand der Weisung der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt betreffend die Berechnung des Existenzminimums (gültig ab 1. Januar 2010) berechnet. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer haben trotz Aufforderung keinerlei Belege zu ihrem Einkommen und ihren Ausgaben eingereicht, lediglich ein Budgetberechnungsblatt. Immerhin führen diese unbelegten Angaben und die Weisung der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt betreffend die Berechnung des Existenzminimums zu folgendem Ergebnis:

Ausgaben	Betrag/Monat
Grundbetrag	1'700.00
Miete	1'561.00
Krankenkasse	1'029.00
Fahrkosten	269.00
Heiz- und Nebenkosten	16.00
Hausrat-/Haftpflichtversicherung	51.00
Berufsbedingte auswärtige Verpflegung	242.00
Unvorhergesehenes	100.00
Laufende Steuern	295.00
Total Ausgaben	4'994.00
Einnahmen	Betrag/Monat
Einnahmen Ehemann	5'261.00
Einnahmen Ehefrau	315.00
Total Einnahmen	5'576.00
Budgetüberschuss	582.00

bb) Die einzeln aufgeführten Posten in der Budgetberechnung der Rekurrenten und Beschwerdeführer wie Lebensmittel, Elektrizität, Telefonkosten (Festnetz, Abo und Prepaid), Internet, Zeitungsabonnemente, Radio- und Fernsehgebühren sind gemäss Weisung der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt betreffend die Berechnung des Existenzminimums allesamt im Grundbetrag für Ehegatten von CHF 1'700.00 enthalten.

cc) Die monatlichen Auslagen für das Auto in Höhe von CHF 268.50 werden gewährt, da das Auto Kompetenzcharakter hat. Jedoch können die Kosten für ein U-Abo nicht noch zusätzlich berücksichtigt werden.

dd) Damit ist erstellt, dass aufgrund des monatlichen Budgetüberschusses bei den Rekurrenten und Beschwerdeführern nicht von einer finanziellen Notlage auszugehen ist und die Bezahlung der ausstehenden Steuern pro 2010 (Kanton und Bund) nicht eine besondere Härte darstellt. Der ausstehende Steuerbetrag von CHF 1'375.95 kann mit dem vorhandenen Überschuss innerhalb von rund 3 Monaten und damit in absehbarer Zeit beglichen werden. Da der Rekurs und die Beschwerde auch abgewiesen werden müssen, wenn auf die unbelegten Angaben der Rekurrenten und Beschwerdeführer abgestellt wird, erübrigt sich die nachträgliche Einforderung von Belegen.

b) Ausserdem bestehen gemäss Auszug aus dem kantonalen Datenmarkt vom 4. April 2012 zwei offene Verlustscheine gegenüber Drittgläubigern von insgesamt CHF 6'329.40. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer haben somit neben der Steuerverwaltung weitere Gläubiger. Würde die Steuerverwaltung nun auf ihre Forderung einseitig verzichten, würde dieser Verzicht zu einer Bevorzugung der anderen Gläubiger führen. Denn für diese fiele damit bei einem Zugriff auf das pfändbare Einkommen und Vermögen der Rekurrenten und Beschwerdeführer ein Konkurrent weg. Daher ist es zulässig, dass die Steuerverwaltung grundsätzlich von einem Steuererlass absieht, wenn weitere Gläubiger vorhanden sind und diese nicht zumindest auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten. Verzichten hingegen die anderen Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderung bzw. auf ihre gesamte Forderung, so wäre ein Verzicht auf die Steuerforderung im gleichen Ausmass durch die Steuerverwaltung zu prüfen. Denn in einem solchen Fall trägt der (teilweise) Erlass der Steuerforderung zur Sanierung des Steuerpflichtigen bei, ohne dass es zu einer Gläubigerbevorzugung kommt. Der Erlass hilft diesfalls primär der steuerpflichtigen Person (vgl. dazu: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 16; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1087/2010 vom 4. Oktober 2010 E. 2.4.1.3 und E. 3.3.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2250/2007 vom 11. März 2009; BGE

2P.307/2004). Da die Rekurrenten und Beschwerdeführer im vorliegenden Fall keine Verzichtserklärung ihrer weiteren Gläubiger vorgelegt haben, hat die Steuerverwaltung zu Recht schon aus diesem Grund von einem Steuererlass abgesehen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Steuererlass im vorliegenden Fall zu einer Gläubigerbevorzugung führen würde. Zudem befinden sich die Rekurrenten und Beschwerdeführer nicht in einer finanziellen Notlage befinden und können die ausstehenden Steuern aus dem Budgetüberschuss beglichen werden. Die Steuerverwaltung hat den Steuererlass daher zu Recht nicht gewährt. Der Rekurs und die Beschwerde sind somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten und Beschwerdeführern in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 300.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 wird abgewiesen.
 2. Die Beschwerde betreffend den Erlass der direkten Bundessteuer pro 2010 wird abgewiesen.
 3. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer tragen eine Spruchgebühr von CHF 300.00.
 4. Der Entscheid wird den Rekurrenten und Beschwerdeführern, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.